



EBM-Tipp

Phlebologie im EBM: Ein Kapitel mit Tücken!

Das Kapitel „Phlebologie“ (Kap. 30.5) im EBM beinhaltet nur zwei Positionen: Den Basiskomplex 30500 und die Varizenverödung 30501. Bei der Abrechnung dieser Positionen sind einige Besonderheiten zu beachten.

angesetzt werden. Die Position 30501 ist je Bein berechnungsfähig, aber insgesamt nur fünfmal pro Quartal bei demselben Patienten.

Ausschlüsse beachten

Der negativste Ausschluss zuerst: Für Allgemeinärzte mit der Zusatzbezeichnung „Phlebologie“ und Internisten im hausärztlichen Versorgungsbereich entfallen bei den Patienten, bei denen die 30500 oder die 30501 berechnet werden, die hausärztliche Pauschale 03040 und die Chronikerpositionen 03220/03221, zusammen 314 Punkte. Um diesen Verlust auszugleichen müsste außer der 30500 (164 Punkte) mindestens zweimal die 30501 abgerechnet werden, das wären dann 352 Punkte.

Berechtigung zur Abrechnung

Bei den weiteren Arztgruppen mit Berechtigung zur Abrechnung der 30500 und 30501 entfällt die Vergütung der Pauschale fachärztliche Grundvergütung (PFG) bei den Patienten, bei denen sie eine dieser Positionen berechnen. Bei Hautärzten die 10220 (18 Punkte), bei Chirurgen die 07220 (32 Punkte) bei fachärztlichen Internisten die 13220 (41 Punkte). Haben Ärzte anderer Gebietsbezeichnungen durch Erwerb der Zusatzbezeichnung „Phlebologie“ die Berechtigung zur Abrechnung der 30500/30501, entfällt bei diesen die PFG entsprechend.

Zusatzbezeichnung Phlebologie

Aber: Die Zusatzbezeichnung „Phlebologie“ führen hauptsächlich Chirurgen und Hautärzte, und die sind ohnehin berechtigt, die Positionen 30500 und 30501 abzurechnen. Bei den Hausärzten (Allgemeinmedizinern) haben nur sehr wenige diese Zusatzbezeichnung.



FOTO: HRHANA - FOTOLIA.COM

Phlebologischer Basiskomplex 30500

Berechnungsfähig ist dieser Komplex und auch die Varizenverödung nach 30501 nur für Hautärzte, Chirurgen, Internisten (sowohl für Internisten im hausärztlichen als auch für Internisten im fachärztlichen Versorgungsbereich und auch für Internisten mit Schwerpunktbezeichnung) und für alle Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Phlebologie“. Die Position 30500 ist bei einem Patienten einmal pro Quartal berechnungsfähig (einmal im Behandlungsfall).

Leistungsinhalt: Durchzuführen ist eine Verschlussplethysmographie mit graphischer Registrierung und/oder eine Lichtreflexionsrheographie, eine der beiden Untersuchungen ist ausreichend. Zusätzlich ist obligat eine Dopplersonographie der Gefäße durchzuführen. Die Qualität des Dopplers ist nicht näher beschrieben, es reicht auch ein nicht direktonaler Doppler (sog. Taschendorppler).

Varizenverödung nach 30501

Außer der Varizenverödung ist ein entstauer phlebologischer Funktionsverband obligater Leistungsinhalt. Neben 30501 sind insbesondere andere Positionen, die einen Verband beinhalten – die Behandlung des diabetischen Fußes nach 02311 und die Behandlung von Ulcera cruris nach 02312 – ausgeschlossen. „Nicht neben“ bedeutet aber nur Ausschluss im Rahmen derselben Konsultation, anlässlich weiterer Konsultationen können diese Positionen bei demselben Patienten

Fazit

- Bei dem Basiskomplex 30500 beachten, dass mindestens zwei Untersuchungen erforderlich sind: Dopplersonographie und entweder Lichtreflexrheographie oder Verschlussplethysmographie
- Ausschluss der Hausarzt-Chronikerpauschalen für Hausärzte. Nur bei Abrechnung der 30500 und mindestens zweimal der 30501 wird der Verlust der Hausarzt-/Chronikerpauschalen ausgeglichen.
- Ausschluss der PFG für Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereichs